

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 04.12.2017

Das Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven hat in einem Einzelfall entschieden, dass die nationalen Gerichte für Arbeitssachen für die Klage einer Pilotin zuständig sind.

Die Klägerin wird als Pilotin bei einer ausländischen Fluggesellschaft eingesetzt. Ihr Einsatz erfolgte überwiegend von Bremen aus und endete dort ebenfalls überwiegend. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag wurde nicht geschlossen. Über eine weitere ausländische Firma wurden Pilotendienstleistungen an die Fluggesellschaft vermittelt. Der Status der Pilotin ist streitig. Die Pilotin behauptet, Arbeitnehmerin zu sein. Sie klagt gegen die Vermittlerin, die Fluggesellschaft und deren Holding. Die Beklagten behaupten, sie sei als Selbständige tätig.

In einem solchen Fall sind Tatsachen doppelt relevant, nämlich für die Zulässigkeit und für die Begründetheit der Klage. Es reicht insoweit für die Zulässigkeit der Klage eine schlüssige Behauptung aus, Arbeitnehmerin zu sein. Dabei sind alle Gesamtumstände des Falles zu beachten. Dies sind unter Berücksichtigung der Entscheidung des EUGH vom 14.09.2017 (C-168/16 und C-169/16):

- der Ort, an dem die Flugzeuge stationiert sind,
- der Ort, von dem aus die Arbeit verrichtet wurde,
- der Ort, an den er/sie danach zurückkehrt,
- der Ort, an dem er/sie Anweisungen dazu erhält,
- der Ort, an dem er/sie seine/ihre Arbeit organisiert,
- der Ort, an dem sich die Arbeitsmittel befinden.

Es ist hier insoweit ein Zwischenurteil ergangen, das die deutschen Arbeitsgerichte zuständig sind und die Klage für zulässig erklärt wird. Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Eine Sachentscheidung beinhaltet dieses Urteil nicht.

Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven 1 Ca 1267/16.